



Änderung des Bundesstatistikgesetzes (§ 11 a)

Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Statistikdaten

Das „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ ist am 31.07.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 01.08.2013 in Kraft getreten. Das Gesetz finden Sie unter <https://www.statistik.bayern.de/>. Es enthält in Artikel 13 auch Änderungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG). Dabei geht es im Wesentlichen um die Themen „Online-Meldung“, „Georeferenzierung“ und „Forschungsdatenzentrum“.

Für die Auskunftspflichtigen der amtlichen Statistik ist insbesondere der neu aufgenommene § 11a BStatG von besonderer Relevanz.

Nach § 11 a Abs. 1 BStatG sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, dazu verpflichtet, für die Übermittlung der zu erhebenden Daten für eine Bundesstatistik bestehende standardisierte elektronische Datenaustauschformate zu verwenden. Ansonsten sind elektronische Verfahren nach Absprache des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) mit den betroffenen Stellen zu verwenden.

Gemäß § 11 a Abs. 2 BStatG sind Unternehmen und Betriebe künftig dazu verpflichtet, ihre Daten mittels den vom LfStaD zur Verfügung gestellten, elektronischen Meldeverfahren zu übermitteln.

Online-Meldeverfahren leisten einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung. Das LfStaD stellt daher bereits für eine Vielzahl von Erhebungen das sichere, elektronische Meldeverfahren IDEV zur Verfügung, das von den Unternehmen und Betrieben auch bereits in großem Umfang genutzt wird. Neben IDEV bieten verschiedene Statistiken als Datenübermittlungsweg eSTATISTIK.core an. Nähere Informationen zu unseren Online-Meldemöglichkeiten finden Sie unter <https://www.statistik.bayern.de/erhebungen/00704.php> bzw. unter <http://www.statspez.de/core>.

Aufgrund der neuen Gesetzeslage ist das LfStaD gehalten, die neue gesetzliche Regelung grundsätzlich unverzüglich umzusetzen. Sofern für einzelne Erhebungen noch kein elektronisches Datenübermittlungsverfahren zur Verfügung steht, wird das LfStaD sukzessive die Voraussetzungen dafür schaffen.